

in den LPG zu sichern. Es ist Aufgabe der örtlichen Staatsorgane, die Erfahrungen bei der bisherigen Übergabe der Technik ernsthaft auszuwerten und künftig die weitere Übergabe der Landtechnik an die LPG gründlicher gemeinsam mit den MTS in den dafür vorgesehenen LPG vorzubereiten. Es kommt vor allem darauf an, jeden Schematismus bei der Übergabe der Technik zu überwinden, in jedem Fall die konkreten Bedingungen in jeder LPG zu berücksichtigen und darauf zu achten, daß unter allen Umständen die volle Auslastung der übergebenen Technik gesichert wird.

Weiterhin ist es notwendig, daß die örtlichen Organe bereits in der Vorbereitung der Übergabe Erfahrungsaustausche mit solchen LPG organisieren, die bereits die Technik übernommen und entsprechende Erfahrungen in der Arbeit gesammelt haben.

Die mit der Übernahme der Technik zusammenhängenden Kaderfragen müssen die Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane sehr eingehend mit den Genossenschaftsbauern beraten. Das betrifft sowohl die Aufnahme von Traktoristen der MTS als Mitglieder in die LPG als auch die zusätzliche technische Ausbildung von LPG-Mitgliedern für die Bedienung von Traktoren und Maschinen und für die Durchführung der Pflege, Wartung und kleinerer Reparaturen sowie den Einsatz verantwortlicher Vorstandsmitglieder oder anderer Funktionäre, die für den gesamten Einsatz und für die Wartung und Pflege der Technik in der LPG verantwortlich sind.

In einer Reihe Genossenschaften gibt es Anzeichen dafür, daß Wartung und Pflege der übergebenen Maschinen ernste Mängel aufweisen. Auf diesem Gebiet gilt es, Ordnung zu schaffen. Den Genossenschaften wäre zu empfehlen, die Grundsätze der Reparaturordnung der MTS zu übernehmen, auf die Verhältnisse der LPG anzuwenden, in der Feldbau- sowie Traktorenbrigade und in der Mitgliederversammlung zu beraten und für verbindlich zu erklären. Für den Zustand der übergebenen Maschinen sind die Mitglieder jeder LPG selbst verantwortlich. Die örtlichen Organe der Staatsmacht müssen jedoch gemeinsam mit den Leitungen der MTS und RTS sichern, daß die Genossenschaftsbauern lernen, das ihnen leihweise übergebene Eigentum unseres Arbeiter- und Bauern-Staates sorgsam zu pflegen, um es maximal nutzen zu können.

Es ist nicht richtig, daß LPG Typ III, die die Technik übernommen haben, für die Bearbeitung der Felder der LPG Typ I verantwortlich gemacht werden. Man muß die Bewußtseinsentwicklung und die Erfahrungen der Genossenschaftsbauern des Typ I berücksichtigen und darf bei ihnen nicht den Eindruck erwecken, daß sie beschleunigt zu Typ III übergehen sollen. Aus diesem Grunde schließen verschiedene LPG Typ III, die die Technik übernommen haben, entsprechende Verträge mit weiteren LPG Typ III und I zur maximalen Auslastung der gesamten Technik ab. Dort, wo alle Technik schon den LPG Typ III übergeben und dadurch eine Benachteiligung der LPG Typ I eingetreten ist, müssen jedoch entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Im weiteren ist es zweckmäßig, den LPG Typ III nur die Technik zu übergeben, die für die Bearbeitung ihres Bodens unbedingt notwendig ist und eine volle Auslastung garantiert. Die Großmaschinen, wie zum Beispiel die Kombines, sollen zweckmäßigerweise die MTS noch behalten, damit diese Maschinen rationell in den LPG Typ III und Typ I eingesetzt werden können.

Es ist erforderlich, daß die örtlichen Staatsorgane einen genauen Überblick über die in ihrem gesamten Gebiet vorhandenen Landmaschinen und Zugkräfte haben und auf dieser Grundlage die volle Einbeziehung der privaten Traktoren, Zugkräfte und Maschinen für die Durchführung der Feldarbeiten, vor allem in der Ernte und Herbstbestellung, gewährleisten.

### **Der wissenschaftlich-technische Fortschritt in der Landwirtschaft — der Schlüssel zur maximalen Steigerung der Marktproduktion und der Arbeitsproduktivität**

Auf dem 8. Plenum des ZK wurde in umfassender Weise das Programm der Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Landwirtschaft entwickelt. Ausgehend von den bei der Durchführung dieses Beschlusses vorliegenden